Allgemeine Grundsätze für die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln

(bekannt gegeben durch Erlass des Finanzministeriums NRW vom 28. März 2002 – I 1 – 0270-1)

Im Landeshaushalt werden bei den Titeln der Gruppe 529 Mittel ohne Angabe eines Verwendungszwecks (Verfügungsmittel) veranschlagt, deren Höhe jährlich durch den Haushaltsplan festgelegt wird.

Da es sich bei diesen Mitteln um öffentliche Mittel handelt, ist für ihre Bewirtschaftung neben der strikten Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Landesverfassung, der Landeshaushaltsordnung mit ihren Verwaltungsvorschriften und der Haushaltsgesetze die politische und persönliche Verantwortung der oder des Verfügungsberechtigten gefordert. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung der Frage, ob die Ausgabe im dienstlichen Interesse erforderlich ist.

Unbeschadet weiterer Rechtsgrundsätze und spezieller Verwaltungsanordnungen sind daneben folgende Kriterien zu beachten:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Zulässigkeit der Ausgaben richtet sich danach, ob sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes notwendig sind (siehe § 6 LHO). Zu den Aufgaben des Landes gehört die Repräsentation des Landes und seiner Verwaltung nach außen und innen.

Bei der Bewirtschaftung von Mitteln zur Verfügung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags, der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, der stellvertretenden Ministerpräsidentin oder des stellvertretenden Ministerpräsidenten und der Ministerinnen oder Minister können sich Ausgaben aus der besonderen Stellung der Verfügungsbefugten als Mitglieder der Landesregierung und als Politikerinnen oder Politiker in der parlamentarischen Demokratie ergeben. Diesem Gesichtspunkt entspricht auch die unterschiedliche Höhe der veranschlagten Verfügungsmittel.

1.2 Die Leistung der Ausgaben unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der oder des Verfügungsbefugten. Die Leistung ist insbesondere nicht zulässig für rein persönliche Zwecke, für Zwecke der Parteienfinanzierung sowie für die Finanzierung von Maßnahmen, deren Finanzierung in den Haushaltsberatungen abgelehnt wurde.

1.3 Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu bewirtschaften (§§ 7 Abs. 1, 34 Abs. 2 LHO). Der Aufwand darf nicht höher sein, als es der angestrebte Zweck sachlich und wirtschaftlich erfordert; die Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel ist zu berücksichtigen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel). Aus Verfügungsmitteln beschaffte kleinere Geschenke oder Aufmerksamkeiten haben sich im Rahmen der in vergleichbaren Fällen üblichen gesellschaftlichen Gepflogenheiten zu halten.

1.4 Die Rechtfertigung zur Verausgabung kann sich aus vorangegangenen Handlungen ergeben (z.B. bei Gegeneinladungen, Verursacherprinzip).

1.5 Unbeschadet der weiterreichenden Zulässigkeit der Ausgaben aufgrund der in Nr. 1.1 beschriebenen besonderen Stellung sind die Ausgaben im Übrigen auf solche Zwecke zu beschränken, die zum Geschäftsbereich der oder des Verfügungsbefugten gehören. Sie müssen in einem Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben und Verpflichtungen der oder des Verfügungsbefugten und ihrer oder seiner Verwaltung stehen.

Die den Behörden und Einrichtungen unterhalb der obersten Landesbehörden bereitgestellten Verfügungsmittel dürfen für Ausgaben aus Anlass eines Amtswechsels (Verabschiedung, Amtseinführung) nur in Anspruch genommen werden, wenn der Amtswechsel Landesbeschäftigte in der Stellung einer Behördenleiterin oder eines Behördenleiters (Amtsvorstand usw.) betrifft. Diese Regelung ist auch dann zu beachten, wenn Mittel eines anderen Titels des Landeshaushalts aus Anlass eines Amtswechsels in Anspruch genommen werden (z.B. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit).

2 Besonders zu beachtende haushaltsrechtliche Bestimmungen

2.1 Ausgaben, für deren Leistung der Haushaltsplan einen Ansatz an anderer Stelle vorsieht, dürfen aus den Verfügungsmitteln nur geleistet werden, wenn und soweit der Haushaltsplan das zulässt (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LHO). Entsprechendes gilt für das Eingehen von überjährigen Verpflichtungen (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LHO).

2.2 Überjährige Verpflichtungen dürfen nur begründet werden, wenn und soweit eine Verpflichtungsermächtigung veranschlagt ist, es sei denn, die Verpflichtung betrifft ein Geschäft, das seiner Natur nach regelmäßig wiederkehrt (§ 38 LHO).

2.3 Die Ausgaben dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden; eine Überschreitung des entsprechenden Haushaltsansatzes ist nicht zulässig (§§ 20 Abs. 3, 37 Abs. 5 LHO).

2.4 Die Verwendung der Verfügungsmittel muss in der Weise belegt werden, dass jederzeit ihre ordnungsgemäße und dem Haushaltsrecht entsprechende Verwendung nachgeprüft werden kann (§§ 75, 89, 95 LHO). Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Jede Buchung ist einzeln und ausreichend zu belegen. Die Belege sind gesondert aufzubewahren und dem Landesrechnungshof auf Verlangen zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

2.5 Die Verfügungsbefugnis über die Verfügungsmittel steht nur der oder dem Verfügungsbefugten (z.B. Ministerin oder Minister) persönlich zu. Von dieser Person ist die Schlusszeichnung in jedem Einzelfall vorzunehmen. Die oder der Verfügungsbefugte kann für den Einzelfall gestatten, dass Dritte in ihrem oder seinem Namen tätig werden können. Auch in diesem Fall sind die Allgemeinen Grundsätze für die Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Nr. 2.4.